



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3877

A14

12.05.2025

Aktenzeichen
4110E-III.137/25
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Winter
Telefon: 0211 8792-453

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**60. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 14.05.2025**

TOP: „Rolex-Rocker flüchtet aus Psycho-Klinik“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zum TOP „Rolex-Rocker flüchtet aus Psycho-Klinik“ der Tagesordnung
der 60. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.05.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

60. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 14. Mai 2025

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Rolex-Rocker flüchtet aus Psycho-Klinik“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die unter dem 29.04.2025 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat zu den Umständen und Gründen der Flucht im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:

„Der Patient befand sich zur Unterbringung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau. Er verfügte über das Maß der Freiheitsentziehung Grad 0 und war [...] berechtigt, außerhalb der Einrichtung in einer eigenen Wohnung zu wohnen. Das mögliche Maß der Freiheitsentziehung reicht von der Berechtigung, trotz noch vorhandener Behandlungsbedürftigkeit, sich dauerhaft außerhalb der Klinik aufzuhalten (Grad 0), bis hin zur (noch) nicht vorhandenen Berechtigung, die Klinik überhaupt zu verlassen (Grad 4). Es richtet sich gemäß § 4 Strafrechtsbezogenes Unterbringungsgesetz NRW (StrUG NRW) nach der von der untergebrachten Person ausgehenden prognostizierten Gefahr und wird durch die therapeutische Leitung unter Berücksichtigung aller dafür relevanten Informationen bestimmt.

Die untergebrachte Person kam einem Termin zur Vorstellung in der Klinik nicht nach. Da Herr [...] telefonisch nicht erreicht werden konnte, wurde die Polizei Kleve informiert. [...] Seitens der Klinik wurde zum Zeitpunkt der Entweichung eine akute Fremdgefährdung verneint. Die Möglichkeit fremdgefährdenden Verhaltens unter Drogen- oder Alkoholeinfluss wurde nicht gänzlich ausgeschlossen. [...]

Informationen zu Gründen oder Motiven der Entweichung liegen nicht vor.“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 02.05.2025 u. a. berichtet:

„Die hier sofort eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen haben bislang nicht zu seiner Ergreifung geführt. Die Gründe für seine Flucht sind hier nicht bekannt.

Zwischenzeitlich hat das Landgericht Kleve auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln mit Beschluss vom 28.02.2025 die weitere Vollziehung der Maßregel der Unterbringung für beendet erklärt und die Vollstreckung von drei weiteren, noch zu vollstreckenden Restfreiheitsstrafen nicht zur Bewährung ausgesetzt. Gegen diesen Beschluss hat die Verteidigung [...] Rechtsmittel eingelegt.“

Die in dem Anmeldungsschreiben in Bezug genommene Darstellung, das Ministerium der Justiz habe gegenüber der in der Themenanmeldung zitierten Zeitung mitgeteilt, „aus rechtlichen Gründen keine Anfragen“ zu beantworten, ist unzutreffend. Innerhalb der Landesregierung ist für den Maßregelvollzug das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig, das die entsprechende Auskunft erteilt hat.